

wann schaden Beiträge an einen Dachverband?

Wann schaden Beiträge an einen Dachverband der Gemeinnützigkeit?

Beiträge an einen nicht gemeinnützigen Dachverband können gemeinnützigkeitsschädlich sein, wenn es sich um erhebliche Beträge handelt und keine angemessene Gegenleistung damit verbunden ist.

Abgaben an einen gemeinnützigen Dachverband sind regelmäßig unproblematisch, weil sie im Zweifel als teilweise Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 2 Abgabenordnung behandelt werden können. Nach dieser Regelung dürfen gemeinnützige Einrichtungen fast die Hälfte ihres Vermögens weitergeben.

Anders bei Abgaben an nicht gemeinnützige Dachverbände. Hier kann grundsätzlich ein Verstoß gegen den Vermögensbindungsgrundsatz vorliegen, wenn

- **die Beiträge weit höher sind, als der Gegenwert der Leistungen des Verbands (überhöhte Vergütung)**
- **oder gar keine Gegenleistungen durch den Verband erbracht werden (unentgeltliche Zuwendungen)**

Der Entzug der Gemeinnützigkeit wegen eines Verstoßes gegen den Vermögensbindungsgrundsatz erfolgt aber nur bei wirtschaftlich einigermaßen gravierenden oder fortgesetzten Verstößen. Geringfügige Beiträge wären also unschädlich. Das Finanzamt würde hier nur entsprechende Auflagen für die Zukunft machen. Als gravierenden Verstoß hat das FG Baden-Württemberg in einem aktuellen Fall bewertet, dass die Zahlungen fortlaufend über mindestens fünf Jahre hinweg erfolgt sind und annähernd ein Zehntel der gesamten Eigenmittel ausmachten.

Hinweis:

Die im Verbandsbereich üblichen Beiträge sind regelmäßig unproblematisch, weil die Verbände entsprechende Leistungen an ihre Mitglieder erbringen. Kritisch sind also nur Fälle, wo Verbandbeiträge faktisch Zuwendungen oder Gewinnabführungen sind. Das galt auch für den vom FG Baden-Württemberg verhandelten Fall.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.8.2014, 6 K 1449/12